

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 19. Mai 1892.)

Das Bundesgesetz vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande (Bundesbl. 1892, I, 402), gegen welches innert nützlicher Frist nicht die erforderliche Zahl von Referendumsunterschriften eingelangt ist (vergl. Bundesbl. II, 797), wird in die amtliche Sammlung aufgenommen und tritt sofort in Kraft.

Nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls zum Wiener Weltpostvertrag vom 4. Juli vorigen Jahres können diejenigen Länder, denen der Beitritt zu diesem Vertrag, sowie zu den übrigen gleichzeitig abgeschlossenen Uebereinkommen vorbehalten worden ist, ihre bezüglichen Beitrittserklärungen bis zum 1. Juni 1892 der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung mittheilen.

Laut Note der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern vom 11. dies haben bis zu diesem Tage nachstehend bezeichnete Länder von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht:

Für Canada ist der Weltpostvertrag sammt Schlußprotokoll und „Ausführungsreglement zum Weltpostvertrag“ nachträglich durch den k. großbritannischen Botschafter in Wien unterzeichnet worden.

Ferner sind die Republik Ecuador, sowie die folgenden britischen Kolonien in Australien: Viktoria, Südaustralien, Queensland und Neu-Seeland, dem Weltpostvertrag beigetreten.

Italien und die Niederlande (letztere mit ausdrücklicher Ausnahme der niederländischen Kolonien) sind der „Uebereinkunft betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen“ beigetreten.

Endlich hat die Republik San Domingo erklärt, daß sie sämtliche auf dem Wiener Weltpostkongreß getroffenen Abmachungen acceptire.

Auf Wunsch der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung wird von diesen Beitrittserklärungen den Regierungen der Weltpostvereinsländer Kenntniß gegeben.

Zum Leichenbegängniß des Herrn Bundesrichters Olgiati werden die Herren Bundesräthe Schenk, Vicepräsident, und Zemp abgeordnet.

Die brasilianische Gesandtschaft hat unterm 13. Mai dem Bundespräsidenten ein Schreiben des Vicepräsidenten der Republik Brasilien übermittelt, durch das Herr Baron de Aguiar d'Andrada als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten Brasiliens bei der schweizerischen Eidgenossenschaft abberufen wird.

Es werden folgende Offiziere befördert:

Herr Oberlieutenant Denis Fama, von Saxon, zum Hauptmann der Kavallerie (Guiden), unter Uebertragung des Kommandos der Guidenkompanie Nr. 8.

Herr Alfred Woringen, von Basel, Genielieutenant, in Luzern, zum Oberlieutenant der Festungsartillerie.

(Vom 24. Mai 1892.)

Für Waffen und Munition von ausländischen Schützen, die das eidgenössische Schützenfest in Glarus besuchen, sowie im Weitern auch für Gegenstände, die für jenen Anlaß als Ehrengaben eingeführt werden, wird Zollbefreiung gewährt, für die letztern auf dem Wege der Rückvergütung des erhobenen Eingangszolles gegen Vorlage der Verzollungsausweise und einer Erklärung des Festkomites, daß und von wem sie als Ehrengaben bestimmt worden seien. — Das Zolldepartement wird ermächtigt, auch in Zukunft bei eidgenössischen oder kantonalen Schützenfesten nach Mitgabe dieses Beschlusses Zollbefreiung einzuräumen.

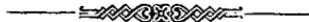
Infolge der bevorstehenden Aenderungen in der Bepackung der Infanterie und in der Bekleidung ist es nicht möglich, schon jetzt den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1893, sowie für die Reservisten zu leistenden Entschädigungen vorzulegen. Es kann daher dieser Gegenstand nicht, wie in früheren Jahren, in der Junisession der eidgenössischen Rätche zur Behandlung gelangen.

Wahlen.

Post- und Eisenbahndepartement.

(Vom 19. Mai 1892.)

Posthalter in Prahins (Waadt): Fräulein Marie Waridel, von und in Prahins.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1892
Date	
Data	
Seite	160-162
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 711

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.